

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/193

Luterbach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Attisholz Süd, Teil Ost, zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Teil-GWP «Attisholz Süd, Teil Ost», Situation 1:1'000, Plan-Nr. WV.053.074.101, 24.10.2018
- Bericht zur Teil-GWP, Version 2.10, 24. Oktober 2018.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die Einwohnergemeinde Luterbach bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2018 den Beschluss der Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen wie auch den Beschluss über deren Publikation und öffentliche Auflage. Die Auflage fand in der Zeit vom 8. November 2018 bis am 7. Dezember 2018 statt. Mit Schreiben von 19. Dezember 2018 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.1.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Luterbach zur Erschliessung des Gebietes «Attisholz Süd, Teil Ost» wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

2

- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der projektierten öffentlichen Wasserleitungen gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 943.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	920.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>943.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011121/014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 0332.057.05), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80052 und 4250015 / 45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Emch + Berger, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Regierungsrat»: «Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Erschliessung Attisholz Süd, Teil Ost.»)